



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.36. Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

a) Aushang des JArbSchG im Betrieb

Zur Information des Jugendlichen sind der Text des JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**) bei der Beschäftigung von i.d.R. mindestens drei Jugendlichen: auch Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und die Lage der Ruhepausen im Betrieb auszuhängen (§§ 47, 48 JArbSchG).

b) Vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen

Ein Jugendlicher darf nur ausgebildet werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber hierüber eine Bescheinigung vorlegt (§ 32 JArbSchG).

Die Untersuchung kann von jedem Arzt vorgenommen werden, der Jugendliche hat freie Arztwahl.

Die Untersuchung ist für den Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen **kostenlos**, da die Kosten vom Land getragen werden. Den Berechtigungsschein für die Untersuchung gibt's beim zuständigen Einwohnermeldeamt.

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist der Lehrlingsrolle mit dem Ausbildungsvertrag zuzusenden, ansonsten kann der Vertrag nicht eingetragen werden.

Am Ende des ersten Ausbildungsjahres muß der Jugendliche dem Betrieb eine ärztliche Bescheinigung über die **erste Nachuntersuchung** vorlegen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Ausbildungsbetrieb muß den Jugendlichen hierauf ausdrücklich hinweisen und ihn ggf. schriftlich zur Vorlage der Nachuntersuchungsbescheinigung auffordern.

Legt der Jugendliche die Nachuntersuchungsbescheinigung nicht spätestens 14 Monate nach Ausbildungsbeginn vor, darf er nicht weiter beschäftigt werden (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Für die Untersuchung ist der Jugendliche vom Ausbildungsbetrieb unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Auch diese Untersuchung ist kostenlos.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

c) Unterweisung über Gefahren

Wegen des noch mangelnden Sicherheitsbewußtseins Jugendlicher sind diese bei Beginn der Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb über die mit der Arbeit, am Arbeitsplatz sowie im Betrieb bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen (§ 29 JArbSchG). Dies gilt **insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen** oder anderen unfallträchtigen Arbeiten. Die Unterweisungen sind **mindestens halbjährlich** zu wiederholen. (Nachweisformular)

d) Weitere Bestimmungen des JArbSchG

Das JArbSchG enthält weiter Bestimmungen zu folgenden wesentlichen Punkten:

- zulässige Arbeitszeit (§ 8 JArbSchG)
- Freistellung für den Berufsschulunterricht (§ 9 JArbSchG)
- Freistellung für Prüfungen (§ 10 JArbSchG)
- Ruhepausen (§ 11 JArbSchG)
- Verbot der Nacharbeit (§ 14 JArbSchG)
- Verbot der Samstagarbeit (§ 16 JArbSchG)
- Verbot der Sonntagsarbeit (§ 17 JArbSchG)
- Urlaub (§ 19 JArbSchG)

e) Welche Sanktionen drohen bei Verstoß gegen das JArbSchG?

Verstöße gegen Bestimmungen des JArbSchG können als Straftat mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Ordnungswidrigkeit mit bis zu 15.000,- Euro Geldbuße geahndet werden (§§ 58, 59 JArbSchG).

Außerdem ist die **Entziehung der Ausbildereignungsbefugnis** durch die Bezirksregierung möglich.

Weitere Informationen z.B. unter:

- [Infobroschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz](#)